

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz - AReG)

Drucksache: 635/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorgaben der geänderten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 196) sowie der Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77; L 170 vom 11. Juni 2014, S. 66) über spezifische Anforderungen.

Ziel dieser EU-Rechtsakte ist eine Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfungen sowie eine Steigerung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses und damit letztlich eine Stärkung des Binnenmarktes. Darüber hinaus soll der wesentlich von den größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bediente Markt der Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auch für "kleinere" Abschlussprüfer geöffnet werden. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll bis spätestens 17. Juni 2016 erfolgen. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleiben die im deutschen Recht verankerten Grundprinzipien soweit wie möglich unverändert.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Dazu muss vor allem das Handelsgesetzbuch (HGB) geändert werden. Hinzu kommen Änderungen unter anderem im Aktiengesetz (AktG), Genossenschaftsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen vor allem die sogenannte Pflichtrotation in § 318 Absatz 1a HGB, die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in § 319a Absatz 1 HGB, den Prüfungsbericht in § 321 HGB, den Prüfungsausschuss in § 324 HGB, Ausnahmen für die Abschlussprüfung bei Sparkassen und

Genossenschaften sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die prüfungsbezogenen Pflichten von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitgliedern.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Änderungen, die der Klarstellung sowie der redaktionellen Anpassung dienen. Außerdem werden die im HGB (beispielsweise für Sparkassen) und im AktG (für Aktiengesellschaften) vorgesehenen Vorgaben in spezialgesetzlichen Regelungen weitgehend auf Gesellschaften anderer Rechtsformen (etwa der SE oder Genossenschaft) übertragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und **der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.